

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

6. MÄRZ 1965

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

8. JAHRGANG Nr. 36

INHALT

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

<i>Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen</i>	533/65
<i>Verordnung Nr. 20/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 zur Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr</i>	535/65
<i>Verordnung Nr. 21/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 zur Änderung der innergemeinschaftlichen Handelsregelung für gezuckerte Kondensmilch</i>	536/65

INFORMATIONEN

DER RAT

65/111/EWG :

<i>Beschluß vom 2. März 1965 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in bezug auf Tabak</i>	538/65
---	--------

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 19/65/EWG DES RATES

vom 2. März 1965

über die Anwendung von Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erklärung der Nichtanwendbarkeit des Artikels 85 Absatz (1) des Vertrages kann sich nach Artikel 85 Absatz (3) auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beziehen, die den in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen entsprechen.

Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 85 Absatz (3) müssen durch Verordnung auf der Grundlage des Artikels 87 erlassen werden.

Bei der großen Zahl von Anmeldungen, die gemäß der Verordnung Nr. 17 ⁽³⁾ eingereicht worden sind, sollte die Kommission, damit ihre Aufgabe erleichtert wird, in die Lage versetzt werden, durch Verordnung den Artikel 85 Absatz (1) auf gewisse Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen für nicht anwendbar zu erklären.

Die Voraussetzungen, unter denen die Kommission diese Befugnis in enger und stetiger Verbindung mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausüben kann, sind näher zu bestimmen, wenn auf Grund von Einzelentscheidungen ausreichende Erfahrungen gewonnen sind und sich bestimmen läßt, für welche Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz (3) als erfüllt angesehen werden können.

Die Kommission hat durch ihre Praxis, insbesondere durch ihre Verordnung Nr. 153 ⁽⁴⁾, zu erkennen gegeben, daß bei bestimmten Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, die zur Verfälschung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt besonders geeignet sind, keine Erleichterung der in der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Verfahren in Betracht gezogen werden kann.

Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 kann die Kommission bestimmen, daß eine Erklärung nach Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages rückwirkende Kraft hat ; es ist angebracht, daß die Kommission eine solche Bestimmung auch in einer Verordnung treffen kann.

Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 17 können Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen insbesondere dann durch Entscheidung der Kommission von dem Verbot freigestellt werden, wenn sie derart geändert werden, daß sie die Voraussetzungen für die Anwendung des Artikels 85 Absatz (3) erfüllen ; es ist angebracht, daß die Kommission diesen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen durch Ver-

⁽¹⁾ AB Nr. 81 vom 27. 5. 1964, S. 1275/64.

⁽²⁾ AB Nr. 197 vom 30. 11. 1964, S. 3320/64.

⁽³⁾ AB Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62 (Verordnung Nr. 17 in der Fassung der Verordnung Nr. 59 — AB Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62 — und der Verordnung Nr. 118/63/EWG — AB Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63).

⁽⁴⁾ AB Nr. 139 vom 24. 12. 1962, S. 2918/62.

ordnung die gleiche Vergünstigung gewähren kann, wenn sie in der Weise abgeändert werden, daß sie unter eine in einer freistellenden Verordnung festgelegte Gruppe fallen.

Da eine Freistellung jedoch nicht bestehen kann, wenn die in Artikel 85 Absatz (3) aufgezählten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, muß die Kommission die Möglichkeit haben, durch Entscheidung die Voraussetzungen festzulegen, denen eine Vereinbarung oder eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, die infolge bestimmter Umstände gewisse mit Artikel 85 Absatz (3) nicht zu vereinbarende Wirkungen hat, genügen muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Anwendung der Verordnung Nr. 17 des Rates kann die Kommission gemäß Artikel 85 Absatz (3) des Vertrages durch Verordnung Artikel 85 Absatz (1) auf Gruppen von Vereinbarungen für nicht anwendbar erklären, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind und

a) — in denen sich ein Vertragspartner dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs innerhalb eines abgegrenzten Gebietes des Gemeinsamen Marktes bestimmte Waren nur an ihn zu liefern, oder

— in denen ein Vertragspartner sich dem anderen gegenüber verpflichtet, zum Zwecke des Weiterverkaufs bestimmte Waren nur von ihm zu beziehen, oder

— in denen zwischen den beiden Unternehmen zum Zwecke des Weiterverkaufs ausschließliche Liefer- oder Bezugspflichten im Sinne der beiden vorstehenden Unterabsätze vereinbart worden sind ;

b) die Beschränkungen enthalten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung von gewerblichen Schutzrechten — insbesondere von Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern oder Warenzeichen — oder im Zusammenhang mit den Rechten aus einem Vertrag zur Übertragung oder Gebrauchsüberlassung von Herstellungsverfahren oder von zum Gebrauch und zur Anwendung von Betriebstechniken dienenden Kenntnissen auferlegt sind.

(2) Die Verordnung muß eine Beschreibung der Gruppen von Vereinbarungen enthalten, auf die sie Anwendung findet, und insbesondere bestimmen :

a) die Beschränkungen oder die Bestimmungen, die nicht in den Vereinbarungen enthalten sein dürfen ;

b) die Bestimmungen, die in den Vereinbarungen enthalten sein müssen, oder die sonstigen Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen.

(3) Die Absätze (1) und (2) finden entsprechende Anwendung auf Gruppen von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen, an denen nur zwei Unternehmen beteiligt sind.

Artikel 2

(1) Eine Verordnung auf Grund des Artikels 1 wird für einen bestimmten Zeitraum erlassen.

(2) Sie kann aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Verhältnisse in einem Punkt geändert haben, der für den Erlass der Verordnung wesentlich war ; in diesem Fall wird eine Anpassungsfrist für die unter die ursprüngliche Verordnung fallenden Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen bestimmt.

Artikel 3

In einer auf Grund des Artikels 1 erlassenen Verordnung kann bestimmt werden, daß sie mit rückwirkender Kraft für Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gilt, für die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung eine Erklärung mit rückwirkender Kraft nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 hätte abgegeben werden können.

Artikel 4

(1) In einer auf Grund des Artikels 1 erlassenen Verordnung kann bestimmt werden, daß das Verbot des Artikels 85 Absatz (1) des Vertrages für einen in der Verordnung festgesetzten Zeitraum nicht für Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen gilt, die am 13. März 1962 bestanden haben und die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz (3) nicht erfüllen, wenn

— sie binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung derart abgeändert werden, daß sie diese Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung erfüllen, und

— die Abänderungen der Kommission innerhalb einer in der Verordnung festgesetzten Frist mitgeteilt werden.

(2) Für Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 17 vor dem 1. Februar 1963 anzumelden waren, gilt Absatz (1) nur, wenn sie vor diesem Zeitpunkt angemeldet worden sind.

(3) In Rechtsstreitigkeiten, die bei Inkrafttreten einer auf Grund des Artikels 1 erlassenen Verordnung anhängig sind, können die auf Grund von Absatz (1) ergangenen Bestimmungen nicht geltend gemacht werden ; auch zur Begründung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte können sie nicht geltend gemacht werden.

Artikel 5

Vor Erlass einer Verordnung veröffentlicht die Kommission den Verordnungsentwurf mit der Aufforderung an alle Betroffenen, ihr innerhalb einer Frist, die sie auf mindestens einen Monat festsetzt, Bemerkungen mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Die Kommission hört den Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen an

a) bevor sie einen Verordnungsentwurf veröffentlicht,

b) bevor sie eine Verordnung erläßt.

(2) Artikel 10 Absätze (5) und (6) der Verordnung Nr. 17 betreffend die Anhörung des Beratenden Ausschusses sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die gemeinsamen Sitzungen mit der Kommission frühestens einen Monat nach Absendung der Einladung stattfinden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 20/65/EWG DES RATES

vom 2. März 1965

zur Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Rindfleisch für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz (2) der Verordnung Nr. 14/64/EWG sieht für das am 1. April 1965 beginnende

Wirtschaftsjahr die Festlegung der unteren und oberen Grenzen der Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder vor ; der Abstand zwischen diesen Grenzen muß geringer sein als der Abstand zwischen den für das am 1. April 1964 begonnene Wirtschaftsjahr festgelegten Grenzen.

In Anbetracht der derzeitigen Lage auf dem Rindfleischmarkt ist es erforderlich, die Erzeugung von ausgewachsenen Rindern zu fördern.

Dieses Ziel kann erreicht werden, indem die untere und die obere Grenze des Orientierungspreises für ausgewachsene Rinder auf einen für die Erzeuger hinreichend rentablen Stand festgelegt werden.

⁽¹⁾ AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64.

Um dieses Ziel zu erreichen empfiehlt es sich außerdem, die untere und die obere Grenze des Orientierungspreises für Kälber so festzulegen, daß ein Rückgang der Kälberschlachtungen eintreten kann.

Zwecks Förderung der Rindfleischerzeugung muß die Rentabilität dieser Erzeugung im Verhältnis zur Rentabilität der Milcherzeugung erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Orientierungspreise für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr werden von den Mitgliedstaaten so festgesetzt, daß diese Preise die nachstehend als obere Grenze aufgeführten Preise nicht überschreiten und die nachstehend als untere Grenze aufgeführten Preise nicht unterschreiten.

	(Landeswährung/100 kg Lebendgewicht)				
	DM	ffrs	Lit.	bfrs/lfrs	hfl.
<i>Ausgewachsene Rinder</i>					
untere Grenze	230,—	283,88	35 938	2 875,—	208,15
obere Grenze	245,—	302,40	38 281	3 062,5	221,73
<i>Kälber</i>					
untere Grenze	312,—	385,09	48 750	3 900,—	282,36
obere Grenze	340,—	419,65	53 125	4 250,—	307,70

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 21/65/EWG DES RATES

vom 2. März 1965

zur Änderung der innergemeinschaftlichen Handelsregelung für gezuckerte Kondensmilch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milchzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

⁽¹⁾ AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

Die durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführte Handelsregelung steht der Ausfuhr solcher gezuckerter Kondensmilch aus einem Mitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat nicht entgegen, die im ausführenden Mitgliedstaat hergestellt und zu deren Herstellung Zucker verwendet worden ist, auf den die im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Zölle oder Abgaben nicht erhoben worden sind.

Andererseits wird in Artikel 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG bestimmt, daß der bei der Berechnung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeiträge zugrunde gelegte Preis frei Grenze auf Grund

der Preise ermittelt wird, zu denen die Hersteller im ausführenden Mitgliedstaat ihre Erzeugnisse ab Werk verkaufen ; diese Preise werden für die Erzeugnisse festgestellt, auf deren Grunderzeugnisse die im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Zölle und Abgaben erhoben worden sind.

Der auf diese Weise ermittelte Preis frei Grenze für gezuckerte Kondensmilch gibt daher nicht den Preis des Erzeugnisses wieder, zu dessen Herstellung Zucker verwendet worden ist, für den die im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Zölle oder Abgaben nicht erhoben bzw. erstattet worden sind.

Um den besonderen Verhältnissen bei gezuckerter Kondensmilch Rechnung zu tragen, ist es daher angezeigt, für dieses Erzeugnis eine innergemeinschaftliche Handelsregelung einzuführen, durch die gewährleistet wird, daß bei der Ausfuhr der Preis des zu seiner Herstellung verwendeten Zuckers auf

das Preisniveau des zum Verbrauch im ausführenden Mitgliedstaat bestimmten Zuckers gebracht wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Mit der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung unvereinbar ist die Ausfuhr der Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 5 des Anhangs I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates ⁽¹⁾ aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung Zucker verwendet worden ist, für den die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die auf im ausführenden Mitgliedstaat zum Verbrauch bestimmten Zucker erhoben würden, nicht erhoben bzw. ganz oder teilweise erstattet worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

(1) AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.

INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS

vom 2. März 1965

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
in bezug auf Tabak

(65/111/EWG)

**DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER
REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zur Gründung einer
Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und Griechenland, insbesondere auf
Artikel 16, das Protokoll Nr. 6 und das Protokoll
Nr. 15 im Anhang zum Abkommen ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten
Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 15. April
1964 in bezug auf Tabak ⁽²⁾ —

BESCHLIESSEN :*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten setzen untereinander für Roh-
tabak und Tabakabfälle (24.01) am 1. Mai 1965 einen

Zollsatz in Höhe von 30 v. H. des in Artikel 14 Ab-
satz (1) des Vertrages genannten Ausgangszollsatzes
in Kraft.

Artikel 2

Dieser Beschluß, der in das Protokoll über die
Ratstagung aufgenommen wird, ist im *Amtsblatt
der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten teilen dem
Generalsekretär des Rates innerhalb eines Monats
mit, ob auf Grund ihrer innerstaatlichen Rechtsvor-
schriften zur Durchführung dieses Beschlusses be-
sondere Verfahren erforderlich sind ; sie unterrich-
ten ihn gegebenenfalls unverzüglich über den Ab-
schluß dieser Verfahren.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1965.

⁽¹⁾ AB Nr. 26 vom 18. 2. 1963.

⁽²⁾ AB Nr. 64 vom 22. 4. 1964, S. 1033/64.

**VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**

SAMMLUNG STUDIEN — REIHE LANDWIRTSCHAFT

Es sind zur Zeit folgende Ausgaben lieferbar :

	DM	bfrs
Nr. 1 — Die großen Agrarregionen in der EWG	6,—	70,—
Nr. 2 — Entwicklungstendenzen der Erzeugung und des Verbrauchs von Nahrungsmitteln in der EWG (1956-1965)	12,—	150,—
Nr. 3 — Methoden und Möglichkeiten der langfristigen Vorausschätzung der Agrarproduktion (G. Schmitt)	9,60	120,—
Nr. 4 — Regionale Wirtschaftspolitik als Voraussetzung einer erfolgreichen Agrarpolitik (Prof. Priebe — Prof. Dr. Möller)	2,40	30,—
Nr. 5 — Die Steigerung der Rindfleischproduktion in den Ländern der EWG	20,—	250,—
Nr. 6 — Rechtsvergleichende Untersuchung über die Beziehungen zwischen Verpächter und Pächter in den EWG-Ländern	4,80	60,—
Nr. 7 — Qualitätsprobleme bei Weizen, Mehl und Brot in den EWG-Ländern (Prof. M. Soenen — Prof. P. F. Pelshenke)	4,—	50,—
Nr. 8 — Der Mineraldüngerverbrauch in den Ländern der EWG	14,40	180,—
Nr. 9 — Die Organisation der Agrarforschung in den Ländern der EWG	12,—	150,—
Nr. 10 — Der Gemeinsame Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse — Vorausschau „1970“	20,—	250,—
Nr. 11 — Wirkungen einer Senkung der Agrarpreise im Rahmen einer gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland	4,—	50,—
Nr. 12 — Die Struktur des Handels mit Obst und Gemüse in den Ländern der EWG — Standardisierung und Aufbau eines Kontrollsystems	4,80	60,—
Nr. 13 — Landwirtschaftliche Betriebsmodelle — Methoden, Anwendungen und Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen der EWG	12,—	150,—
Nr. 14 — Nahrungsmittelhilfe der EWG an die Entwicklungsländer — Probleme und Möglichkeiten	20,—	250,—
Nr. 15 — Die Organisation der Weltagrarmärkte — Eine gemeinsame Aktion der wirtschaftlich entwickelten und unentwickelten Länder	4,80	60,—

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite angegebenen Vertriebsbüros zu richten sowie an H. M. Stationery Office, P.O. Box 569, London SE 1.

AGRARSTATISTIK Nr. 6/1964

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat Heft 6/1964 der Reihe „Agrarstatistik“ herausgebracht.

In dem neuen Heft werden zum ersten Mal seit Erscheinen der Reihe regional gegliederte Agrarstatistiken mit Angaben auf der Ebene der Regierungsbezirke (Bundesrepublik Deutschland), Départements (Frankreich) und Provinzen (Italien, Niederlande, Belgien) veröffentlicht. Als Auftakt zu einer geplanten Veröffentlichungsfolge von Regionalstatistiken wird auf 20 Tabellenseiten über Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe berichtet. Eine beigegebene Karte der EWG-Länder illustriert die Verbreitung einzelner Betriebsgrößenklassen.

Des weiteren werden in Fortführung früherer Zahlenreihen folgende Sachgebiete behandelt :

- Verbrauch an Handelsdünger,
- Gemüseerzeugung,
- Obsterzeugung.

Das zweisprachig (deutsch/französisch) vorliegende Heft umfaßt 106 Seiten. Es kann zum Einzelpreis von 6,— DM bzw. 75,— bfrs (Jahresabonnement der 6-8 mal jährlich erscheinenden Reihe „Agrarstatistik“ : 30,— DM bzw. 375,— bfrs) bei den auf der Rückseite des Umschlags angegebenen Vertriebsbüros bezogen werden.

